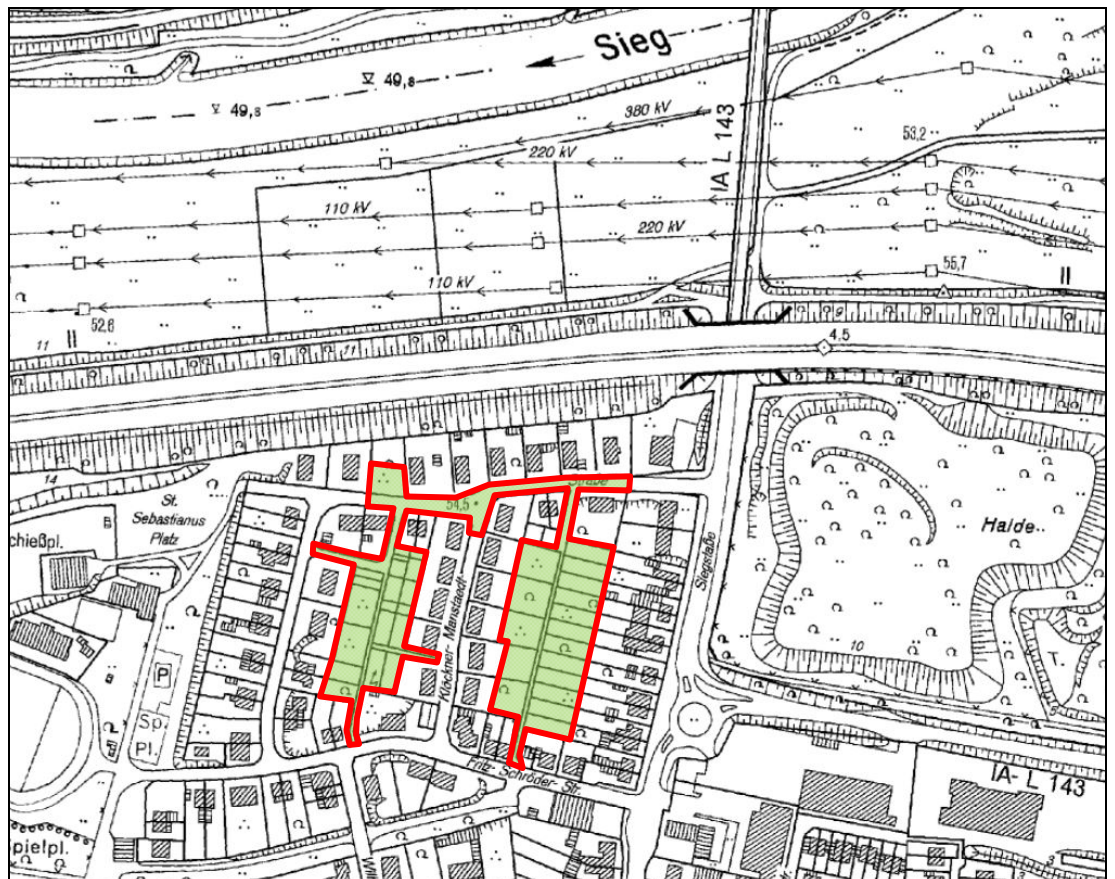


**Bebauungsplan Nr. 417 „Klöckner-Manstaedt-Straße“
Sankt Augustin (Menden)
Gemarkung Obermenden (4060), Flur 006**



Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufel)

Bauherren: Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Troisdorf eG
Schmelzer Weg 15
53844 Troisdorf

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstraße 109
53125 Bonn

Bonn, den 14. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	1
3	Bestand und Planung	2
4	Auswertung verfügbarer Daten	3
5	Beurteilung der Betroffenheit	5
5.1	Säugetiere	5
5.2	Amphibien /Reptilien	6
5.3	Vögel	7
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	9
7	Zusammenfassung	9

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 417 „Klößner-Manstaedt-Straße“ auf den Grundstücken der Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft GWG eG in Troisdorf. Nach dem städtebaulichen Konzept¹ ist auf den Rasen- und Gartenflächen zwischen der bestehenden Wohnbebauung in Sankt Augustin-Menden eine zweigeschossige Einfamilien- und Mehrfamilienhausbebauung (Allgemeines Wohngebiet) vorgesehen.

Die Bebauung führt möglicherweise zu einer unbeabsichtigten Verletzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG².

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Nach der artenschutzrechtlichen Regelung des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der „*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*“ des MUNLV³ in Verbindung mit der *Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*⁴.

Im Folgenden werden in einer überschlägigen Weise das potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ermittelt und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet (Stufe I – Vorprüfung).

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung basiert auf einer Ortsbesichtigung am 28. Mai 2015 mit fachlicher Einschätzung durch den Diplom Biologen Stefan Möhler, sowie einer Auswertung verfügbarer Daten.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

¹ Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH (2015): Sankt Augustin (Menden), Bebauungsplan Nr. 417 – Erläuterung zum Vorentwurfskonzept. Köln

² Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

⁴ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Zwischen der Mehrfamilien-Wohnbebauung an der Langemarck- und Klößner-Manstaedt-Straße als auch zwischen Klößner-Manstaedt- und Siegstraße befinden sich ca. 40 bis 50 m breite Freiflächen, die durch Wohnwege erschlossen sind. Größtenteils sind die Flächen als Rasen ausgebildet. Die Grundstücke an der Siegstraße weisen nach Westen orientierte, langgezogene Grundstücke auf, die teilweise als Zier- und Nutzgärten ausgebildet sind. Auf den Rasenflächen stehen mehrere Laub- und Nadelbäume, sowie einzelne Sträucher. Das Wohngebiet befindet sich südlich des Naturschutzgebietes 'Siegaue' und der Autobahn A 560.

Nach dem städtebaulichen Konzept sind auf den Freiflächen zwischen den bestehenden Wohnblöcken zweigeschossige Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser (Allgemeines Wohngebiet) mit jeweiligen Erschließungsstraßen vorgesehen (s. nachfolgende Abbildung).

Abb. 1: Ausschnitt aus dem städtebaulichen Konzept (Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH)



Wirkfaktoren

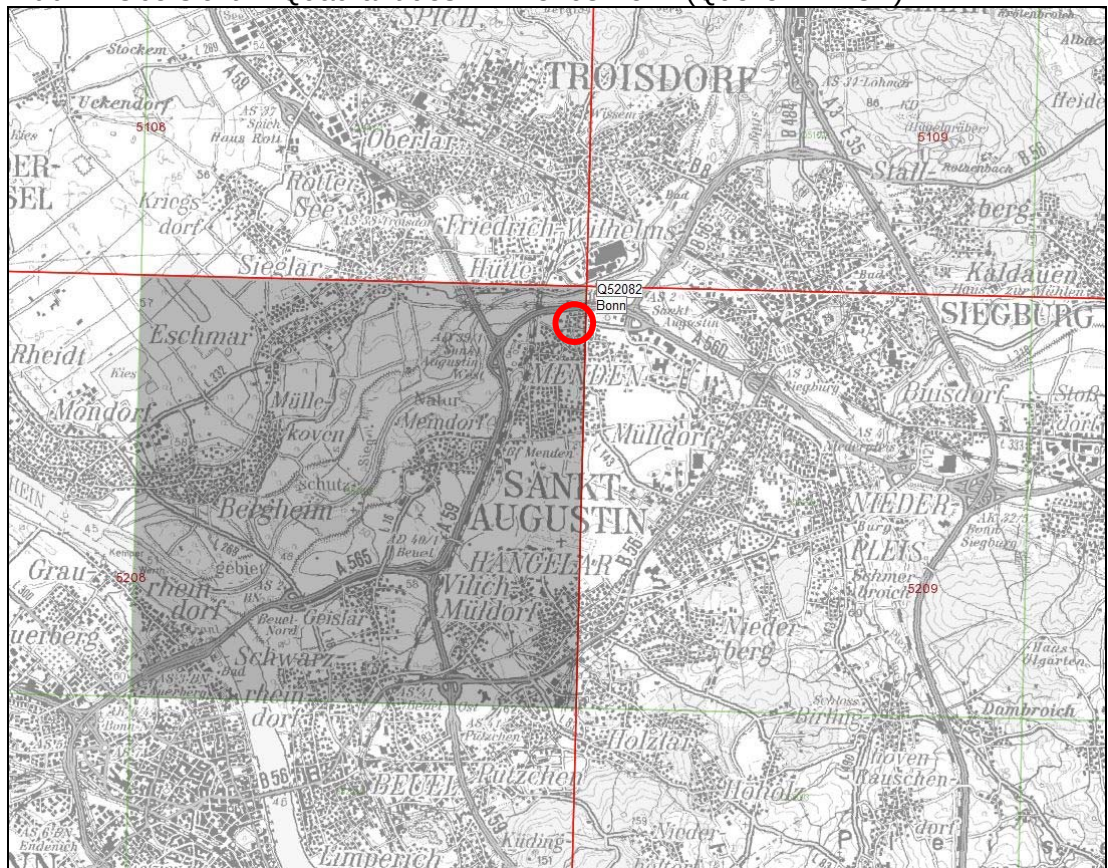
In Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote kann die geplante Baumaßnahme möglicherweise zu unbeabsichtigten Tötungen, Störungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten, sowie zur Fragmentierung bis zum vollständigen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

4 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 2. Quadranten des Messtischblattes '5208 Bonn'⁵, in dem sich das Vorhaben befindet (s. graue Fläche mit rotem Kreis in der Abbildung).

Abb. 1: Übersicht 1. Quadrant des MTB 5208 Bonn (Quelle: LANUV)



Die nachfolgende Tabelle führt nach Angaben des LANUV alle in diesem Quadranten nachweislich vorkommenden Arten auf, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten). Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

⁵ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52081>

Die Liste enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn, Lebensraumtypen: Gebäude, Parks (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ*	Status im Quadranten
Säugetiere			
▪	Breitflügelfledermaus	G-	Art vorhanden
▪	Großer Abendsegler	G	Art vorhanden
▪	Rauhautfledermaus	G	Art vorhanden
▪	Teichfledermaus	G	Art vorhanden
▪	Wasserfledermaus	G	Art vorhanden
▪	Zwergfledermaus	G	Art vorhanden
Amphibien / Reptilien			
▪	Kreuzkröte	U	Art vorhanden
▪	Zauneidechse	G	Art vorhanden
Vögel			
▪	Eisvogel	G	sicher brütend
▪	Feldsperling	U	sicher brütend
▪	Graureiher	G	sicher brütend
▪	Habicht	G-	sicher brütend
▪	Kleinspecht	U	sicher brütend
▪	Kuckuck	U-	sicher brütend
▪	Mehlschwalbe	U	sicher brütend
▪	Nachtigall	G	sicher brütend
▪	Pirol	U-	sicher brütend
▪	Rauchschwalbe	U	sicher brütend
▪	Rebhuhn	S	sicher brütend
▪	Schleiereule	G	sicher brütend
▪	Sperber	G	sicher brütend
▪	Steinkauz	G-	sicher brütend
▪	Turmfalke	G	sicher brütend
▪	Turteltaube	S	sicher brütend
▪	Waldohreule	U	sicher brütend
▪	Wanderfalke	G	sicher brütend

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht)

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten nach fachlicher Einschätzung beurteilt.

Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

5 Beurteilung der Betroffenheit

5.1 Säugetiere

Bestandseinschätzung

Die Liste der planungsrelevanten Säugetierarten innerhalb des Messtischblattquadranten 5208/2 benennt ausschließlich Fledermausarten. Innerhalb des Bebauungsplangebietes ist mit dem Vorkommen von Zwerg-, Breitflügel- und Teichfledermaus zu rechnen. Auszuschließen sind die in Wäldern vorkommenden Arten (Großer Abendsegler, Rauhaut- und Wasserfledermaus). Weitere artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten kommen nach fachlicher Einschätzung im Umfeld des Plangebietes nicht vor.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 28. Mai 2015 wurde eine Potenzialeinschätzung zum Fledermausvorkommen vorgenommen. Eine Prüfung des bestehenden Gebäudebestandes zur Ermittlung des Quartierpotenzials für Fledermäuse ist nicht erforderlich, da der Gebäudebestand vollständig erhalten bleibt. Die beiden Freiflächen zwischen der Wohnbebauung werden in den Nächten wahrscheinlich von Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht. Es ist daher möglich, dass sich auch in den Gebäuden Fledermausquartiere befinden. Die Freiflächen weisen augenscheinlich kein Quartierpotenzial auf. Der Baumbestand bietet keine Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse. Innerhalb der beiden Freiflächen befinden sich 6 nach der Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin geschützte Laubbäume (Stammumfang, >1,00 m, Linde, Walnuss, u.a.) und 7 Nadelbäume (>1,50 m, vor allem Fichten). Diese Bäume weisen augenscheinlich keine Spalten oder Höhlen auf, die von Fledermäusen genutzt werden können.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Fledermausarten in Folge der geplanten Bebauung (Nachverdichtung) auf den Freiflächen wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen, da keine Quartiere betroffen sind.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten liegt aufgrund der fehlenden Eignung als Lebensraum nicht vor.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Freiflächen weisen augenscheinlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für artenschutzrechtlich geschützte Säugetiere auf. Versteckmöglichkeiten von Fledermäusen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Verlust der Flächen, die zur Nahrungssuche von Fledermäusen genutzt werden, stellt keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Eine vertiefende Analyse des Fledermausbestandes ist nach fachlicher Einschätzung nicht erforderlich.

5.2 Amphibien / Reptilien

Bestandseinschätzung

In der Tabelle der planungsrelevanten Arten werden die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), sowie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) aufgeführt, die in der Umgebung des Vorhabengebietes nachweislich vorkommen (Quelle: Fundortkataster LANUV).

Das Plangebiet weist keine geeigneten Lebensräume für Amphibien auf. Im Plangebiet sind bis auf einen kleinen angelegten Teich im Garten des Hauses Nr. 17 in der Fritz-Schröder-Straße keine Laichgewässer vorhanden. Ein Vorkommen der Kreuzkröte wird ausgeschlossen.

Die streng geschützte Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich. Die häufig geschnittenen Rasenflächen sind als Lebensraum nicht geeignet. Die wenigen Gartenflächen sind meist sehr gepflegt und weisen weder ungestörte Bereiche auf. Im näheren Umfeld befinden sich für Reptilien unüberwindbare Barrieren, wie die Autobahn und die stark befahrene L 143 (Siegstraße). Die nächsten bekannten Populationen befinden sich nach den Angaben des LANUV-Fundortkatasters an der Bahnstrecke zwischen Bonn-Beuel und Köln-Deutz, südwestlich des Plangebietes, sowie in den aufgelassenen Kiesgruben bei Hangelar südlich von Menden. Zwischen dem Plangebiet und den bekannten Lebensräumen bestehen keine Biotopverbundfunktionen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine Tötung von streng und besonders geschützten Amphibien- und Reptilienarten in Folge der geplanten Bebauung (Nachverdichtung) an der Klöckner-Manstaedt-Straße wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung liegt aufgrund der fehlenden Lebensräume von Amphibien und Reptilien nicht vor.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Beurteilung liegen keine erkennbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien und Reptilien vor. Eine vertiefende Analyse ist nicht erforderlich.

5.3 Vögel

Bestandseinschätzung

Bei der Besichtigung des Geländes in den frühen Morgenstunden des 28. Mai 2015 wurden Dohle, Haussperling, Amsel, Grünfink, Rotkehlchen, Zilpzalp, Zaunkönig und Kohlmeise angetroffen. Ein Vorkommen weiterer häufiger Vogelarten, wie Hausrotschwanz, Heckenbraunelle und Buchfink ist möglich.

4 Dohlen saßen auf dem Gebäude Klöckner-Manstaedt-Straße Nr. 11. Der Brutplatz befindet sich außerhalb des Plangebietes (möglicherweise im Kirchturm von Menden). Mehrere Haussperlinge wurden vor allem auf den Dächern der Gebäude Nr. 1, 1a und 3 festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass sich dort die Niststätten der kleinen Spatzenkolonie unter den Dächern befinden. Der Grünfink, Rotkehlchen und die Amsel brüten in den Gärten der Bebauung an der Siegstraße. Die Kohlmeise und Zaunkönig wurden südlich der Fritz-Schröder-Straße angetroffen.

In dem angrenzenden Flächen zwischen Sportplatz und der Autobahn, westlich der Langemarckstraße wurden zusätzlich Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp und Gartenbaumläufer festgestellt. Über der Autobahn wurden ein Schwarzmilan, Kormorane und Stockenten im Flug beobachtet, die ihre Lebensräume in der Siegaue haben.

Innerhalb des Vorhabengebietes wurden keine der in der Liste 1 benannten planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen. Im Folgenden wird die Habitateignung dieser Vogelarten im Plangebiet eingeschätzt:

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) kommt auf dem Gelände nicht vor. Die nächsten Brutreviere befinden sich in der Siegaue.

Der Feldsperling (*Passer montanus*) ist ein Charaktervogel der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft. In den südlichen Landesteilen von NRW kommt er nur in geringen Dichten und hier nur in Randlagen von Siedlungen vor. Bei der Ortsbegehung wurden ausschließlich Haussperlinge auf den Gebäuden festgestellt. Ein Vorkommen im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Die nächste Graureiherkolonie (*Ardea cinerea*) befindet sich an der Siegmündung. Ein Vorkommen im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden Lebensraumbedingungen ausgeschlossen.

Der Habicht (*Accipiter gentilis*) und der Sperber (*Accipiter nisus*) kommen überwiegend in Wäldern und Parks mit hohem Baumbestand vor. Sperber sind zudem auch in verwilderten Gärten zu finden. Das Plangebiet ist aufgrund des geringen Gehölzanteils als Brutgebiet ungeeignet.

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) ist ein ausgesprochener Laubwaldbewohner und bevorzugt Auwälder, sowie alte Eichen und Eichenmischwälder mit Birke und Erle. Die Bruthöhlen werden in geschädigten oder abgestorbenen Stämmen angelegt. Im Plangebiet sind keine entsprechenden Lebensräume vorhanden.

Die an das Plangebiet anschließenden Gebäude der Langemarck-, Klöckner-Manstaedt- und Siegstraße weisen keine Nester der Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und der Rauchschwalbe auf.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) ist in hecken- oder gebüschreichen Tieflandflächen verbreitet (hier: Siegaue). Innerhalb des Plangebietes liegen keine geeigneten Lebensräume vor.

Pirole (*Oriolus oriolus*) kommen in Pappelbeständen, Alleen und Auwäldern sowie Parks und Gärten vor. Auf dem Gelände wird ein Vorkommen des scheuen Vogel ausgeschlossen. Die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich an der Siegmündung.

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) besiedelt bevorzugt strukturierte, halboffene Landschaften und lichte Laubwälder und Waldränder (z.B in der Siegaue). Die besiedelten Strukturen des Plangebietes sind nicht geeignet.

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) besiedelt offenen Feld- und Grünlandstrukturen. Das Plangebiet ist als Lebensraum nicht geeignet.

Die Brut- und Tagesruheplätze von Schleiereulen (*Tyto alba*) befinden sich an Bauernhöfen und Scheunen sowie in Kirchtürmen in Dörfern. Ein Vorkommen dieser Eule innerhalb des Wohngebietes mit den Rasen- und Gartenflächen wird ausgeschlossen.

Der Steinkauz (*Athene noctua*) kommt vor allem in grünlandreichen Niederungslandschaften vor. Die nächsten Brutgebiete befinden sich in der Siegaue. Im Umfeld des Plangebietes liegen keine geeigneten Habitatstrukturen vor.

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) brütet insbesondere in höheren Gebäuden, sowie in Raben- und Greifvogelnestern. Wanderfalke (*Falco peregrinus*) brütet in NRW meist in Nischen an hohen Gebäuden. Ein Brutvorkommen beider Falkenarten im Plangebiet wird ausgeschlossen, da entsprechende Nischen fehlen.

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) bevorzugt offene Waldstrukturen und Feldgehölze. Im Plangebiet fehlen die typischen Biotopstrukturen. Die störungsempfindliche Turteltaube meidet besiedelte Bereiche.

Die Waldohreule (*Asio otus*) kommt überwiegend in Wäldern und Parks mit hohem Baumbestand vor. Brutreviere sind den Siedlungsrändern an der Sieg bekannt. Entscheidend für das Vorkommen der Waldohreule ist das Vorhandensein von Raben- bzw. Elsternestern. Im Plangebiet liegen keine geeigneten Brutlebensräume vor.

Insgesamt betrachtet weist das Gelände keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten auf.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von planungsrelevanten Vogelarten in Folge der geplanten Bebauung an der Klöckner-Manstaedt-Straße wird ausgeschlossen. Das Töten von Jungvögeln der verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten in Folge der Baumaßnahme ist zu vermeiden. Die Baufeldfreimachung ist daher außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende September) durchzuführen. (s.a. nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen).

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Vogelarten in Folge der geplanten Baumaßnahme wird unter Beachtung der Brutzeit ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten auf dem Gelände sind nicht vorhanden. Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke weisen ausschließlich Lebensräume verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten vor. Diese Vogelarten legen alljährlich ihre Nester neu an. Alljährlich wiederkehrend genutzte Nester liegen nach fachlicher Einschätzung nicht vor.

Ein Verstoß gegen das Verbot § 44 (1) Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

Da Fledermaus-Quartiernutzungen im Bebauungsplangelände ausgeschlossen werden, sind Maßnahmen für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten nicht erforderlich.

Zur Vermeidung der Zerstörung jährlich neu angelegter Nester, der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen möglich. Um direkte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten auszuschließen sind die Rodungsarbeiten im Winter ab Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Nist- und Brutzeiten (in der Zeit vom 01. März bis 30. September) gem. § 39 (5) BNatSchG durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich, da ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG nicht vorliegt.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 417 „Klöckner-Manstaedt-Straße“ auf den Grundstücken der Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft GWG eG in Troisdorf. Nach dem städtebaulichen Konzept ist auf den Rasen- und Gartenflächen zwischen der bestehenden Wohnbebauung in Sankt Augustin-Menden eine zweigeschossige Einfamilien- und Mehrfamilienhausbebauung (Allgemeines Wohngebiet) vorgesehen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Das Gelände weist nach der Ortsbegehung am 28. Mai 2015 augenscheinlich keine Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten auf. Ein Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilien wird ausgeschlossen. Die zur Nachverdichtung vorgesehenen Freiflächen werden möglicherweise von Fledermäusen aufgesucht. Einen Verlust von Fledermausquartieren wird ausgeschlossen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten vermeidet den Verlust von Niststätten der hier vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht vorliegt, da weder Tötungen und Störungen planungsrelevanter Arten, noch Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind.

Aufgrund des Erkenntnisstandes ist eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange abschließend möglich.

Anhang: Fotodokumentation vom 28.05.2015

Foto 1: Wegezugang von der Fritz-Schröder-Straße (zur Planstraße Ost)



Foto 2: Weiterführung des öffentlichen Weges



Foto 3: Rasenflächen mit Einzelbäumen westlich des Weges



Foto 4: Rasen und Gärten östlich des Weges



Foto 5: Nutzgärten östlich des Weges



Foto 6: Nördliches Ende des Weges (Zugang Klößner-Manstaedt-Straße)



Foto 7: Rückwärtiger Bereich der Bebauung an der Klößner-Manstaedt-Straße



Foto 8: Wegezugang von der Fritz-Schröder-Straße (zur westl. Planstraße)



Foto 9: Rasen mit Einzelbäumen zwischen der Bebauung (Planstraße West)



Foto 10: Zugang von der Langemarckstraße (Planstraße West)

